

Deutsche Vereinigung  
für gewerblichen Rechtsschutz  
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht  
Theodor-Heuss-Ring 19-21 • 50668 Köln

---

Bundesministerium der Justiz  
z.Hdn. Herrn Ministerialrat Dr. Dietrich Welp  
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

vorab per Fax: 030/2025-9525

Sitz Berlin  
Hauptgeschäftsstelle Köln

50668 Köln, den **27.03.2002**  
Theodor-Heuss-Ring 19-21  
Telefon (0221) 77 16-151  
Telefax (0221) 77 16-205  
e-mail: office@grur.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: **Eich/Ks**  
(Bei der Antwort bitte angeben)

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine  
Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das  
Gemeinschaftsgeschmacksmuster  
III 4 - 9522/1 - 11(22)1 - 31 104/2002**

Sehr geehrter Herr Dr. Welp,

die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. ist als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung aller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts einschließlich des Wettbewerbsrechts tätigen Praktiker und Wissenschaftler. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe sowie der zuständige Ministerien und Institutionen in Fragen des geistigen Eigentums.

Die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. regt zu dem Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster an, dass die folgenden Überlegungen einbezogen werden:

### **Regel 4 (3)**

Die Bestimmung, dass für ein Modell bis zu sechs verschiedene Perspektiven des Modells wiedergegeben werden können, ist zwar Regel 3 (4) GMV-DV für den Antrag auf Eintragung einer dreidimensionalen Marke nachgebildet. Aber bei einem Geschmacksmuster kann es noch mehr als bei einer dreidimensionalen Marke erforderlich sein, dass sämtliche Details wiedergegeben werden. Wenn Gegenstand der Anmeldung z. B. ein würfelartiges Erzeugnis ist, kann es zweckmäßig sein, dass Wiedergaben für alle sechs Seiten des Erzeugnisses und zusätzlich eine Wiedergabe mit einer perspektivischen Gesamtansicht eingereicht werden.

Bei manchen Erzeugnissen kann es zur Sicherstellung einer ausreichenden Offenbarung erforderlich sein, dass für Detailgestaltungen Wiedergaben mit Vergrößerungen eingereicht werden. Wenn nur auf „Perspektiven“ abgestellt wird, ist nicht gewährleistet, dass auch Wiedergaben mit Vergrößerungen eingereicht werden können. Satz 2 sollte daher lauten:

Es können bis zu sieben verschiedene Darstellungen eines Modells eingereicht werden.

Auch in den folgenden Sätzen sollte der Begriff „Perspektive“ nicht so verwendet werden, dass die Möglichkeit der Einreichung von Wiedergaben mit Vergrößerungen nicht gewährleistet ist.

### **Regel 4 (5)**

Weil es Schriften gibt, die keine arabischen Ziffern enthalten, sollte nicht obligatorisch vorgesehen werden, dass die Wiedergabe „alle arabischen Ziffern“ umfasst. Dem könnte durch die folgende Bestimmung Rechnung getragen werden:

... muss die Wiedergabe des Geschmacksmusters alle Buchstaben des Alphabets und – soweit anwendbar – in Groß- und Kleinschreibung und mit allen Ziffern sowie ...

### **Regel 6 (1) (b)**

Es ist zwar sachgerecht, dass bei der Bekanntmachungsgebühr die Anzahl der Wiedergaben berücksichtigt wird. Wenn jedoch für jede einzelne der weiteren Wiedergaben eine Erhöhung der Bekanntmachungsgebühr vorgesehen wird, verursacht das sowohl beim Amt als auch beim Anmelder einen vermeidbaren Prüfungs- und Kontrollaufwand.

Weil bereits für Wiedergaben bis zu drei Ansichten eine einheitliche Gebühr vorgesehen ist, sollte in der Gebührenordnung auch für die weiteren vier bis sechs bzw. sieben Ansichten eine einheitliche Gebühr vorgesehen werden.

### **Regel 7 (1)**

Die Übermittlung der Empfangsbestätigung zusammen mit der Wiedergabe und einer eventuellen Beschreibung des Geschmacksmusters kann bei einem Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung eine unerwünschte Kenntnisnahme durch Dritte zur Folge haben, wenn die Empfangsbescheinigung – insbesondere bei einer Übermittlung per Telefax – versehentlich einem Dritten übermittelt wird, oder wenn – was bei Großunternehmen der Fall sein kann – die Empfangsbescheinigung bei einer nicht zuständigen Abteilung eingeht.

Einer unerwünschten Kenntnisnahme durch Dritte kann dadurch Rechnung getragen werden, dass nach Satz 3 eingefügt wird:

Wenn mit der Anmeldung die aufgeschobene Bekanntmachung nach Artikel 50 der Verordnung beantragt worden ist, enthält die Empfangsbescheinigung keine Wiedergabe und keine Beschreibung des Geschmacksmusters.

### **Regel 67 (2)**

Bei der Festlegung der Bedingungen für die Übermittlung auf elektronischem Weg sollte vorgesehen werden, dass alle gängigen Bilddateiformate wie z. B. *.jpg*, *.tif* etc. Verwendung finden können. Das *pdf*-Format hat sich in der Praxis als nicht geeignet erwiesen.

**Regel 68 (6)**

Bei Formblättern für die elektronische Übermittlung sollte darauf geachtet werden, dass alle gängigen Formate – insbesondere *Word* und *Excel* – Verwendung finden können.

Dr. Kunz-Hallstein  
Präsident

Dr. Michael Loschelder  
Generalsekretär